

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1864.

13.

Gesetz vom 27. Mai 1864,

wirksam für die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca,

betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen
Rechten und Pflichten zu entfallen, es wäre denn, daß die Betheiligten ein Einverständnis
über die Aufrechthaltung desselben treffen.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

§. 2.

Die durch die Ministerial-Berordnung vom 15. December 1848, N. G. Bl. Nr. 28, aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet ist, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

§. 3.

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Mieth, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Localitäten, sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Mieth der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben vor Allem die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§. 1), die hiefür gewidmeten Localfonds, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.

§. 4.

Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen oder kann aus denselben nur die Uebernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen, insofern er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§. 5.

Ueberschreiten die Auslagen die Gesamtsumme der im §. 3 bezeichneten Beiträge, so haben die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 6.

Für die Normalschule in Görz sind diese Auslagen ausschließlich aus dem Normalschulфонде zu bestreiten.

§. 7.

Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen künftig vollständige Lehrerbildungsanstalten verbunden werden sollten, hat der Normalschulфонд den dritten Theil der Kosten zu tragen. Der Ueberschuß fällt der Ortsgemeinde zur Last, in soferne dafür nicht auf andere Weise gesorgt wäre.

§. 8.

Die Ortsgemeinde hat auch die Kosten bei jeder sogenannten directivmäßigen Volksschule zu bestreiten und sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß ihrer directen Besteuerung zu dem Aufwande zu vertheilen.

§. 9.

Die von den Ortsgemeinden zu bestreitenden Auslagen sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalverordnungen aufzubringen.

Bestehen jedoch für die verschiedenen Confessionsgenossen abge sonderte Schulen und beschließt nicht die Gemeinde, alle diese Schulen gleichmäßig aus Communalmitteln zu erhalten, so sind, in sofern nicht ein anderes Uebereinkommen vorliegt, die Auslagen für jede dieser Schulen nur auf jene Gemeindeglieder zu vertheilen, welche der Confession angehören, für die die Schule besteht.

§. 10.

Ist der Schullehrer zugleich Mesner und ist auch mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in sofern nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Kirchen- und Schulconcurrenten schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrentenpflichtigen zu tragen.

§. 11.

Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1), gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste unter den darüber bestehenden Bestimmungen auf die Gemeinde über.

§. 12.

Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Concurrentenangelegenheiten dieser Gemeinden, sowie zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Comité zu bilden.

§. 13.

Dieses Comité besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vertretung der betreffenden concurrentenpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14.

Dem Comité steht die Aufsicht und Sorge für die Erhaltung der Schulgebäude, die Beschließung allfälliger Herstellungsarbeiten, die Besorgung der Baupläne und Kostenüberschläge sowohl für schon bestehende als für neu zu errichtende Gebäude zu.

Das Comité ist dazu für die Schul-Concurrentenangelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

§. 15.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Cassé unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité gehen an den Landesauschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des Letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 88, 91 und 96 des Gemeindegesetzes.

§. 17.

Der Staatsverwaltung wird das Recht der Oberaufsicht der Schulbauten vorbehalten und bleiben die Vorschriften der politischen Schulverfassung in soweit aufrecht, als sie nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine Aenderung erleiden.

Schönbrunn, den 27. Mai 1864.

Franz Josef m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr von **Ransonnet** m. p.